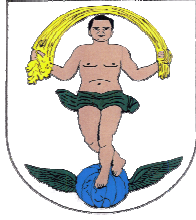


Gemeinde Gornsdorf  
Landkreis Erzgebirge



## **GEBÜHRENSATZUNG für die Benutzung der Öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Gornsdorf**

Aufgrund der §§2 und 4 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl.S. 345) geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) und der §§2, 9 und 14 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.Juni 1993 GVBl. S. 502) geändert durch Gesetz vom 19.Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 12.11.01 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Gornsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Benutzer der Bibliothek. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenart**

Die Gebühr entsteht durch die Kosten der Bewirtschaftung und Erhaltung.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

#### 1. Benutzungsgebühren

*Kinder, Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose	1,50 Euro / Jahr
*Berufstätige	3,00 Euro / Jahr
*für die einmalige Ausleihe von Fachliteratur	0,25 Euro / Stück

#### 2. Nachgebühren

Für die Überschreitung der in §4 Abs.1 und 2 Benutzungsordnung festgesetzten Leihfrist werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Bücher und Tonträger	
*Überschreitung je Woche	0,25 Euro
*Überschreitung ab dem 3. Monat	5,00 Euro
b) Videokassetten	
*bei Überschreitung je Tag und Kassette	1,00 Euro

Angefangene Wochen und Monate werden jeweils als volle Woche oder Monate berechnet.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühren mit der Nutzung der Bibliothek, für die Nachgebühren mit der Rückgabe der Medien.
- (2) Die Gebührenschuld wird für die Benutzungsgebühren mit ihrer Entstehung, danach jährlich fällig. Die Gebührenschuld für die Nachgebühren wird mit Entstehung fällig.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Gornsdorf vom 10.09.96 außer Kraft.

ausgefertigt: Gornsdorf, den 13.11.01

gez. Kunert

Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde bekannt gemacht in der Zeit vom 13.11.01 bis 27.11.01 durch Auslegung zu den Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Gornsdorf. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgte in der Ausgabe der Freien Presse vom 14.11.01.

